



## WAS HAT ES MIT DEM «MANTELHANDEL» AUF SICH?

**Geschätzte Leserin, geschätzter Leser**

Der Handel mit so genannten AG-Mänteln wird immer noch öffentlich angepriesen. Weil sich bei einer Firmengründung mit dem Erwerb eines Mantels Zeit gewinnen und Kosten sparen lassen, spricht auf den ersten Blick vieles für den Erwerb eines Mantels. Und wie steht es mit den Risiken?

Als Mantelhandel bezeichnet man den Verkauf der Mehrheit, meistens 100 %, einer Kapitalgesellschaft, die zum Zeitpunkt der Übertragung die Geschäftstätigkeit eingestellt hat und sich in einer liquiden Form befindet.

Mögliche Gründe, einen Mantel zu kaufen sind:

- **Die «Gründung» einer Gesellschaft, ohne dass das nötige Kapital in bar aufgebracht werden muss**
- **Allenfalls der Kauf einer unternehmerischen Vergangenheit**
- **Das Vermeiden einer Sacheinlagegründung**
- **Die Chance, sofort eine geschäftliche Aktivität über die neu gekaufte Gesellschaft abzuwickeln**

Stolpersteine beim Mantelkauf – und ein nicht unerhebliches Risiko – sind

vor allem die Übernahme von Verpflichtungen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Vergangenheit entstanden sind.

Aus steuerlicher Sicht wird ein Mantelhandel von allen Kantonen gleichbehandelt. Eine Nutzung eines Verlustvortrags unter dem neuen Eigentümer ist nicht möglich. Werden die Verlustvorträge ohne Korrekturbuchungen übernommen, fallen Verrechnungssteuern von 35 % an.

Risiken lassen sich bei einem «Mantelkauf» ohne grösseren Aufwand kaum abschätzen, steuerliche Vorteile sind bei einer korrekten Abwicklung nicht erkennbar und die Zeitersparnis bei Aufnahme einer Geschäftstätigkeit ist nur marginal. Gerne unterstützen wir Sie bei der Neugründung Ihrer Unternehmung!

Freundliche Grüsse

**Hélène Staudt**

lic. iur., diplomierte Steuerexpertin  
Zugelassene Revisionsexpertin  
Executive Master of Economic  
Crime Investigation, HSW Luzern

### INHALT

Pflegeleistungen innerhalb der Familie ausgleichen

Home-Office im Ausland: Vorsicht mit Gerichtsakten

Home-Office und übrige Berufskosten in der privaten Steuererklärung

Dividende oder Lohn? Ausgleichskassen tendieren heute dazu, eher Lohn anzunehmen

Kein Gesuch für vorzeitige Rückzahlung von MwSt-Guthaben notwendig

Liebhabelei oder selbstständige Erwerbstätigkeit?

Steuerabzüge bei volljährigen Kindern

## Pflegeleistungen innerhalb der Familie ausgleichen

In vielen Familien kümmert sich ein erwachsenes Kind stärker um die pflegebedürftigen Eltern, das andere weniger. Sterben die Eltern, erben beide gleichviel. Der Einsatz des tätigen Kindes wird beim Erben nicht berücksichtigt.

Daraus resultieren Probleme, häufig ernsthafte Konflikte, denen man durch folgende Massnahmen vorbeugen kann:

### **Der Pflegevertrag**

Die Eltern setzen einen Pflegevertrag auf und listen detailliert auf, welche Leistungen erbracht werden und wie hoch die Entschädigung dafür ist.

### **Testament**

Im Testament kann festgehalten werden, dass das betreuende Kind einen grösseren Anteil vom Nachlassvermögen erhält als seine Geschwister. Kinder können zudem auf den Pflichtteil gesetzt werden, wenn sie keinen Beitrag zur Betreuung der Eltern leisten.

## Home-Office im Ausland: Vorsicht mit Gerichtsakten

Der Verwaltungsratspräsident einer AG zog sich pandemiebedingt für einige Zeit ins Ausland zurück. Die Post wies er mit einem Nachsendeauftrag an, seine Korrespondenz an sein Feriendomizil zu senden. Wegen des völkerrechtlichen Verbots, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet vorzunehmen, wurde ihm eine Gerichtsurkunde nicht zugestellt. Das Steuerrekursgericht legte die retournierte Post daraufhin ab – ohne den VR-Präsidenten per Mail oder Telefon zu informieren.

Der Steuerpflichtige beschwerte sich dagegen. Seine Klage wurde abgewiesen. Er sei selbst verantwortlich, dass er empfangsfähig sei und wisse um die Folgen eines längeren Auslandsaufenthaltes.

Es sei Sache des Steuerpflichtigen gewesen, entweder das Steuerrekursgericht über die bevorstehende mehrmonatige Auslandabwesenheit in Kenntnis zu setzen oder zumindest dafür zu sorgen, dass der Briefkasten von jemandem geleert wird. Das Steuerrekursgericht hat keine Pflicht, den Steuerpflichtigen anders als per eingeschriebenem Brief zu informieren.

(Quelle: BGE 2C\_103/2021 vom 9.2.2021)

## Home-Office und übrige Berufskosten in der privaten Steuererklärung

Der Gesetzgeber erlaubt für die Ausübung des Berufs einen Pauschalabzug von 3 % des Nettolohns. Mindestens CHF 2'000, maximal CHF 4'000 – sofern auf die effektive Geltendmachung der Kosten verzichtet wird.

Durch die Homeoffice-Pflicht entstehen zusätzliche, Krisenbedingte Kosten wie ein höherer Stromverbrauch oder die Nutzung eines privaten Zimmers als Arbeitsort. In den meisten Fällen werden diese Kosten durch den Pauschalabzug gedeckt

sein. Höhere Abzüge für Berufskosten werden in den seltensten Fällen möglich sein.

Unter übrige Berufskosten fallen Auslagen wie IT-Infrastruktur, Berufskleidung, beruflich privates Arbeitszimmer usw. In den wenigsten Fällen deklarieren die Steuerpflichtigen ihre Kosten effektiv; sie nutzen eher den Pauschalabzug.

## Dividende oder Lohn? Ausgleichskassen tendieren in jüngster Zeit dazu, eher Lohn anzunehmen

Dem Bundesgericht lag folgender Sachverhalt vor: Zwei Ärzte einer Gemeinschaftspraxis bezogen je CHF 170'000 Jahreslohn und schützten sich je eine Dividende von CHF 250'000 aus.

Die AHV-Ausgleichskasse nahm eine Umqualifikation der Dividende in Lohn vor, in dem Umfang, in welchem die Dividende 10 % des Steuerwertes der Aktien überstieg.

Gleichzeitig informierte die Ausgleichskasse über eine Änderung ihrer Praxis. Aus praktischen Gründen verzichte sie in Zukunft auf Einzelfallbetrachtungen und rechne ausschliesslich mittels Dividendenrendite ab.

Das Bundesgericht erteilte der Ausgleichskasse eine Abfuhr bezüglich ihrer Praxisänderung. Es gehe nicht an, dass die Ausgleichskasse zwecks Erhöhung ihrer Beiträge das Recht ändere.

Es wies darauf hin, dass die Ausgleichskasse die Aufteilung Lohn-Dividende nur dann umqualifizieren darf, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- **Missverhältnis zwischen Lohn und Arbeitsleistung:**  
Feststellung mittels Drittvergleich mit anderen Unternehmen sowie durch innerbetrieblichen Vergleich mit den Löhnen von Mitarbeitenden, die nicht am Kapital beteiligt sind.
- **Missverhältnis zwischen eingesetztem Vermögen und Lohn.**

Im vorliegenden Fall urteilte das Gericht, dass ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Lohn und Arbeitsleistung bestand, vor allem im innerbetrieblichen Vergleich.

(Quelle: BGE 9C\_182018 vom 24.1.2019)

## Kein Gesuch für die vorzeitige Rückzahlung von MwSt-Guthaben nötig

Mehrwertsteuer-Guthaben entstehen, wenn die Vorsteuerabzüge höher sind als die deklarierte Mehrwertsteuer. Üblicherweise werden diese Guthaben von der Steuerbehörde innerhalb von 60 Tagen ausbezahlt.

Als Teil des Corona-Pakets des Bundes wurden seit März 2020 Gesuche um vorzeitige Rückzahlung prioritär behandelt und rasch ausbezahlt.

Neu werden Mehrwertsteuer-Guthaben innert 30 Tagen ausbezahlt. Deshalb ist es nicht mehr notwendig, ein Gesuch um vorzeitige Rückzahlung zu stellen.

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

## Liebhabelei oder selbstständige Erwerbstätigkeit?

Damit die Steuerbehörden eine selbstständige Erwerbstätigkeit ablehnen, muss über mehrere Jahre hinweg deutlich sein, dass eine Gewinnerzielung nicht realistisch ist.

Der Zeitraum, in welchem zwingend Gewinne zu erwirtschaften sind, damit noch von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden kann, lässt sich nicht generell festlegen.

Die Veranlagungsbehörde muss jeden Fall individuell beurteilen und darf keine Pauschalregeln anwenden.

(Quelle: BGE 2C\_495/2019 vom 19.6.2020)

## Steuerabzüge bei volljährigen Kindern

Die Eidg. Steuerverwaltung hat in einem Kreisschreiben die Steuerabzüge bei verschiedenen Familienkonstellationen behandelt. Die wichtigsten Steuerabzüge sind:

### **Kinderabzug**

Pauschalabzug für jedes minderjährige oder volljährige Kind, das weiterhin in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht.

1. Bei minderjährigen Kindern wird der Abzug dem Steuerpflichtigen gewährt, der für sie sorgt.
2. Bei volljährigen Kindern wird verlangt, dass sich das Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung befindet. Beendet das Kind seine Ausbildung nach dem 18. Lebensjahr, so endet die elterliche Unterhaltspflicht nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes. Steuerrechtlich gilt die Erstausbildung des Kindes als abzugsberechtigt.

### **Unterstützung nach Erstausbildung**

Falls das Kind in einem anderen Haushalt lebt und aufgrund der Ausbildung erwerbsunfähig oder nur beschränkt erwerbsfähig ist z. B. nur Teilzeitarbeit leisten kann, können die Eltern oder ein Elternteil den Unterstützungsabzug geltend machen. Dies, sofern die finanzielle Unterstützung mindestens die Höhe des Abzuges erreicht.

Das volljährige Kind kann, unabhängig von den Eltern, die Kosten in seiner Steuererklärung bei den Aus- und Weiterbildungskosten abziehen.

### **Unterstützungsabzug**

Pauschalabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, die durch den Steuerpflichtigen unterstützt wird. Die Voraussetzung dafür ist, dass die unterstützte Person ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten kann. Der Abzug entfällt, wenn weniger als der festgelegte Abzug geleistet wird.

**REFIDAR MOORE STEPHENS AG**  
**Moore Stephens Zurich AG**  
Europa-Strasse 18  
CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon +41 44 828 18 18  
E-Mail [info@moore-zurich.com](mailto:info@moore-zurich.com)  
Website [www.moore-zurich.com](http://www.moore-zurich.com)

**Mitglied EXPERTsuisse**  
**Treuhand-Kammer Schweiz**

